

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. April 2009, 58. Stück, Nr. 236

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14. Juni 2016, 40. Stück, Nr. 452

Gesamtfassung ab 01.10.2016

Curriculum für das
Masterstudium Kunstwissenschaft
an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das Masterstudium Kunstwissenschaft ist der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Die Kunstwissenschaft ist eine Objektwissenschaft, die sich vorwiegend geisteswissenschaftlicher Methoden bedient.
- (3) Die im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen werden im Masterstudium einerseits durch eine ergänzte Kenntnis der Kunstentwicklung (aller Epochen und Gattungen einschließlich ihres historischen Umfeldes, ihrer Entstehungsbedingungen, Funktionen etc.), andererseits durch vielfältige kunsthistorische Methodik (Geschichte und Theorie der Kunstwissenschaft) sowie schließlich durch die kunsthistorische Praxis gefestigt und vertieft.
- (4) Das Masterstudium vermittelt ein hochdifferenziertes Wissen auf dem Gebiet der Kunstgeschichte und ihrer wissenschaftstheoretischen und praktischen Zusammenhänge und liefert eine fundierte Basis für spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, innovative Denkansätze und kritische Reflexion in Fragen der Wissenschaft und ihrer Anwendung im Hinblick auf die Bewusstwerdung der Entwicklung der Rolle des Individuums im gesellschaftlichen Kontext.
- (5) Das Masterstudium qualifiziert für Berufsfelder im wissenschaftlichen Bereich (Universitäten, Forschungseinrichtungen etc.) und im anwendungsbezogenen Bereich (Museen, Ausstellungswesen, Denkmalpflege etc.) von Kunst und Kultur, im Bildungsbereich, auf dem Sektor der Medien sowie in Politik und Wirtschaft (Tourismus, Kulturmanagement etc.).
- (6) Das Masterstudium dient der wissenschaftlichen Bildung und Berufsvorbereitung auf den beschriebenen Gebieten sowie der Vorbereitung auf das Doktoratsstudium der Philosophie bzw. auf andere geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftliche Doktoratsstudien.

§ 2 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Kunstwissenschaft umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Kunstwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls das an der Universität Innsbruck absolvierte Bachelorstudium Kunstgeschichte. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen** (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein. Keine Teilungsziffer.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 1. **Seminare** (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 15
 2. **Exkursionen** (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei. Teilungsziffer: 24
 3. **Übungen** (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets. Teilungsziffer: 24

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 92,5 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Entwicklungsgeschichte der Kunst I	SSt	ECTS-AP
a.	VO Entwicklungsgeschichte der Kunst I Einzelkapitel zur spätantiken, byzantinischen und mittleren Kunstgeschichte	2	5
b.	SE Entwicklungsgeschichte der Kunst I Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung: Kritische Analyse der jeweiligen Forschungsgeschichte, objektspezifische Recherchen, Reflexion der phänomenologischen Wahrnehmung und ihrer soziokulturellen Bedingungen im Hinblick auf eine wissenschaftskonforme Präsentation des Forschungsstandes in einer präzisen und allgemeinverständlichen Sprache	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertieftes Faktenwissen und spezialisierte Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zur spätantiken, byzantinischen und mittleren Kunstgeschichte.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Entwicklungsgeschichte der Kunst II	SSt	ECTS-AP
a.	VO Entwicklungsgeschichte der Kunst II Einzelkapitel zur neueren und neuesten Kunstgeschichte	2	5
b.	SE Entwicklungsgeschichte der Kunst II Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung: Kritische Analyse der jeweiligen Forschungsgeschichte, objektspezifische Recherchen, Reflexion der phänomenologischen Wahrnehmung und ihrer soziokulturellen Bedingungen im Hinblick auf eine wissenschaftskonforme Präsentation des Forschungsstandes in einer präzisen und allgemeinverständlichen Sprache	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertieftes Faktenwissen und spezialisierte Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zur neueren und neuesten Kunstgeschichte.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Gattungs- und Funktionsgeschichte der Kunst I	SSt	ECTS-AP
a.	VO Kunstgattungen I Spezialprobleme der Malerei, Grafik und der Neuen Medien	2	5
b.	SE Kunstgattungen I Einzelfragen zu Malerei, Grafik und der Neuen Medien; vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung: Kritische Analyse der jeweiligen Forschungsgeschichte, objektspezifische Recherchen,	2	5

	Reflexion der phänomenologischen Wahrnehmung und ihrer soziokulturellen Bedingungen im Hinblick auf eine wissenschaftskonforme Präsentation des Forschungsstandes in einer präzisen und allgemeinverständlichen Sprache		
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über spezialisiertes Wissen zur Gattungs- und Funktionsgeschichte der Malerei, Grafik und der Neuen Medien sowie über kritisches Bewusstsein für die Problemstellungen der aktuellen Forschung.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Gattungs- und Funktionsgeschichte der Kunst II	SSt	ECTS-AP
a.	VO Kunstgattungen II Grundprobleme der Architektur, der Plastik und des Kunsthandwerks	2	5
b.	SE Kunstgattungen II Einzelfragen zu Architektur, Plastik und Kunsthandwerk; vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung: Kritische Analyse der jeweiligen Forschungsgeschichte, objektspezifische Recherchen, Reflexion der phänomenologischen Wahrnehmung und ihrer soziokulturellen Bedingungen im Hinblick auf eine wissenschaftskonforme Präsentation des Forschungsstandes in einer präzisen und allgemeinverständlichen Sprache	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über spezialisiertes Wissen zur Gattungs- und Funktionsgeschichte von Architektur, Plastik und Kunsthandwerk sowie über kritisches Bewusstsein für die Problemstellungen der aktuellen Forschung.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Exkursion – Kunstwissenschaft	SSt	ECTS-AP
	EX Kunstwissenschaft Vertiefendes Studium der Originale im Kontext	7	10
	Summe	7	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über ein spezialisiertes Vermögen, theoretisch erworbene Kenntnisse anhand der originalen Kunstwerke in situ konkret zu überprüfen und in direkter Auseinandersetzung mit dem Befund die Forschungsmeinungen kritisch zu werten.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

6.	Pflichtmodul: Anwendungsbezug	SSt	ECTS-AP
a.	UE Anwendungsbezug I Detaillierter Umgang mit Originalen (Fragen der Restaurierung, Konservierung, Präsentation etc.)	2	5
b.	UE Anwendungsbezug II Detaillierter Umgang mit Originalen (Fragen der Restaurierung, Konservierung, Präsentation etc.), Vermittlung von Fertigkeiten und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen aufgrund der Auseinandersetzung mit Originalen und mit den Problemstellungen, die sich aus deren spezifischer Materialität und deren Erhaltungszustand ergeben, über ein differenziertes Verständnis der Kunstgeschichte als Objektivwissenschaft.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

7.	Pflichtmodul: Methodik der Kunstgeschichte	SSt	ECTS-AP
a.	VO Methodik Spezialisierte Vertiefung der Begriffe, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Kunstwissenschaft	2	5
b.	SE Methodik Spezialisierte Vertiefung der Kenntnisse von Ästhetik und Kunsttheorie	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über hoch spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten in der Auseinandersetzung und im kritischen wissenschaftlichen Umgang mit dem breiten Spektrum kunsthistorischer Methoden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

8.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und Diplomstudien zu wählen. Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Geschlechterforschung	-	10
	Summe	-	10
Lernziel des Moduls: Erwerb zusätzlicher und vertiefender Kompetenzen und Fertigkeiten aus anderen Wissenschaftsdisziplinen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.			

9. Individuelle Schwerpunktsetzung

Zur individuellen Schwerpunktsetzung sind Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudien im Umfang von 10 ECTS-AP frei zu wählen. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

10.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat	-	2,5
	Summe	-	2,5
	Lernziel des Moduls: Reflexion der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Kunstwissenschaft; dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit		

§ 7 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit im Umfang von 27,5 ECTS-AP zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist den Pflichtmodulen 1 bis 7 zu entnehmen.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die oder der Studierende ist berechtigt, die Masterarbeit in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.
- (5) Die Masterarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter festgelegten elektronischen Form einzureichen.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul, mit Ausnahme des Moduls Verteidigung der Masterarbeit, wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind:
 1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Vorlesung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.
 2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

- (3) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Moduls Verteidigung der Masterarbeit erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat, welchem drei Personen angehören.

§ 9 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Kunstwissenschaft wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14. Juni 2016, 40. Stück, Nr.452, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.